

Verkündet

am 11. Juli 1955

Jodas, Justizangestellter,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2354 020

I m N a m e n d e s V o l k e s .

In dem Rechtsstreit

1.) des Kaufmanns Willi M [REDACTED] in
K [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED],

2.) des Dr. Eugen K [REDACTED] in K [REDACTED]
[REDACTED], G [REDACTED] -Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Frau Hilde B [REDACTED] in K [REDACTED], R [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1955 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter Dr. Selowsky, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Dr. Kuhn für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Karlsruhe vom 24. März 1954 - 2 U 209/53 - abgeändert.

Der Beklagte zu 1 wird verurteilt, an den Ingenieur Richard B [REDACTED] 3.284,62 DM zu zahlen.

Der Beklagte zu 2 wird verurteilt, 2.815,38 DM aus seinem Anteil an dem Versteigerungserlös der

Grundstücke K [REDACTED], M [REDACTED] str. [REDACTED] und D [REDACTED],
P [REDACTED] str. [REDACTED], an den Ingenieur Richard B [REDACTED]
zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten
zu 1 zu 7/13 und dem Beklagten zu 2 zu 6/13 auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

5

-3-

Tatbestand:

Die Klägerin klagt aus abgetretenen Rechten ihres Ehemannes, des Ingenieurs Richard B. [REDACTED].

Die S. [REDACTED], die der Beklagte zu 1) und sein jüdischer Vater im Jahre 1929 in gepachteten Räumen in K. [REDACTED], M. [REDACTED]straße [REDACTED], erbaut hatten, wurde nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus politisch boykottiert. Ab 1934 wurde sie von der S. [REDACTED] Filmtheater GmbH geführt. Gesellschafter waren die Ehefrau des Beklagten zu 1) und ihr Vater, wirtschaftlich gehörte der Betrieb dem Beklagten zu 1). Nachdem der Beklagte zu 1) aus der Reichsfilmkammer ausgeschlossen war, wurde die GmbH in der Weise "arisiert", daß B. [REDACTED] einen Geschäftsanteil von 51 % und die Mutter des Beklagten zu 1) einen Geschäftsanteil von 49 % übernahmen. B. [REDACTED] bezahlte dafür den Nominalwert, der Façonwert wurde nicht berücksichtigt.

B. [REDACTED] pachtete für die GmbH die S. [REDACTED], die in dem Grundstück D. [REDACTED], P. [REDACTED]straße [REDACTED], betrieben wird, und das M. [REDACTED]. Die GmbH wurde in eine Kommanditgesellschaft mit B. [REDACTED] als persönlich haftendem Gesellschafter und der Mutter des Beklagten zu 1) als Kommanditistin umgewandelt. B. [REDACTED] stieß das M. [REDACTED] ab, überließ die [REDACTED] der Klägerin und kaufte die Grundstücke, in denen die S. [REDACTED] und die [REDACTED] betrieben wurden, für sich persönlich. Die M. [REDACTED]straße [REDACTED] aufstehenden Gebäude wurden durch Kriegseinwirkung völlig zerstört, die Baulichkeiten P. [REDACTED]straße [REDACTED] erlitten erhebliche Schäden. Noch in der Reichsmarkzeit begann B. [REDACTED] mit der Wiederherstellung der Gebäude.

Der Beklagte zu 1), der 1937 ausgewandert war, stellte nach seiner Rückkehr 1947 Rückerstattungsansprüche. B. [REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



erkannte diese Ansprüche an und einigte sich mit dem Beklagten zu 1) dahin, daß die beiden Grundstücke hälftiges Eigentum beider werden und beide eine neue GmbH gründen sollten, in die beide Kinos eingebracht werden sollten. Am 13. Dezember 1948 wurde die Gesellschaft unter der Firma S. Filmtheater GmbH gegründet - sie wurde erst im Juli 1949 im Handelsregister eingetragen - und die Grundstücke hälften übertragen. Das Stammkapital der Gesellschaft wurde auf 20.000 DM festgesetzt. Das eingebrachte Vermögen beider Filmspielbetriebe wurde mit 70.000 DM bewertet. Dadurch wurden die beiderseitigen Einlagen von je 10.000 DM als eingezahlt angesehen. Die überschießenden 50.000 DM wurden dem Beklagten zu 1) als Darlehnsforderung gegen die GmbH zugewiesen. Nach § 4 Abs 2 des Grundstücksübertragungsvertrages sollte über die Verrechnung der bisherigen Nutzungen und Erträge und der von B. für die Wiederherstellung der Gebäude gemachten Aufwendungen noch eine besondere Regelung getroffen werden.

In notarieller Urkunde vom 7. Januar 1949 nahmen der Beklagte zu 1) und B. den Beklagten zu 2) in die GmbH und in die Grundstücksgemeinschaft auf, indem sie ihm je 15 % ihrer Grundstücks- und ihrer Geschäftsanteile übertrugen. Der Beklagte zu 2) verpflichtete sich dafür, 100.000 DM "zum Wiederaufbau der Grundstücke" zu zahlen. 80.000 DM davon waren auf ein Aufbaukonto S. zu zahlen. Der Rest von 20.000 DM sollte aus den Erträgen der wiederaufgebauten Grundstücke und der GmbH-Beteiligung gezahlt werden. Der Beklagte zu 2) stellte abredgemäß 80.000 DM zur Verfügung. Diesen Betrag brachte die GmbH dem Beklagten zu 1) und B. je zur Hälfte gut. Die dem Beklagten zu 1) bei der GmbH-Gründung zugewiesene Darlehnsforderung wurde in bestimmter Weise unter die drei Vertragsschließenden aufgeteilt.

Über den Inhalt der Ziffern 4 und 5 der Urkunde vom 7. Januar 1949 sind mehrere Rechtsstreitigkeiten im Gange. Diese beiden Ziffern lauten:

" 4. Mit diesen Vereinbarungen hat Herr Dr. K. [REDACTED] - das ist der Beklagte zu 2) - 30 % der Stammanteile an der GmbH und 30 % der genannten Grundstücke gegen Zahlung dieser 100.000 DM erworben. Es ist dem Erwerber bekannt, daß für die bisherigen Bauaufwendungen noch Handwerkerrechnungen und Barvorlagen des Miteigentümers B. [REDACTED] zu zahlen sind. Die Grundstücke gehen also in demjenigen Zustand über und unter Übernahme der bisherigen Aufwendungen, wie sie sich zur Zeit bei dem in Gang befindlichen Aufbau befinden. Die von dem Gesellschafter B. [REDACTED] bisher gemachten Aufwendungen gelten also für die Rechnung der gesamten Gemeinschaft gemacht. Weitere notwendige Aufwendungen werden im Namen aller 3 jetzigen bzw. künftigen Grundstückseigentümer bezahlt.

5. Die Gesellschafter verpflichten sich nach Möglichkeit, die weiteren Mittel zum endgültigen Aufbau der Grundstücke darlehensweise zur Verfügung zu stellen. Insbesondere erklärt sich der Gesellschafter B. [REDACTED] bereit, wie bisher seine Erträge aus dem von ihm allein betriebenen Unternehmen R. [REDACTED]-Lichtspiele darlehensweise weiterhin zur Verfügung zu stellen. Die S. [REDACTED]-Filmtheater GmbH verpflichtet sich, alle Gewinne zum Aufbau der Gebäude zur Verfügung zu stellen. Alle Gesellschafter bemühen sich, Baukredit in Anspruch zu nehmen, soweit als möglich. Die Ansprüche B. [REDACTED] aus den bisher gemachten Aufwendungen werden in der Rangfolge befriedigt, daß zunächst sämtliche zum Aufbau benötigten Mittel verwendet werden. Seine bisher-

gen Aufwendungen werden ihm in der Höhe verzinst, wie er selbst für aufgenommene Gelder Zinsen zu bezahlen hat."

Nach Ziff 7 Abs 2 der Urkunde vom 7. Januar 1949 sollten die von B. [REDACTED] vor der Währungsumstellung gemachten Wiederaufbauaufwendungen im Verhältnis von 10 : 1 in D-Mark umgestellt und "ihm nach Maßgabe der obigen Bestimmungen von der Gemeinschaft anteilmäßig erstattet" werden.

Die Klägerin behauptet, ihr Mann habe bis zum 31. Dezember 1948 unter Umrechnung der Reichsmark-Beträge insgesamt 138.695,65 DM für den Wiederaufbau beider Grundstücke aufgewendet, und verlangt die Verurteilung der beiden Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 6.100 DM als Gesamtschuldner neben ihrem Ehemann und der nicht mitverklagten GmbH.

Die Beklagten bestreiten, persönlich die Mithaft für die Wiederaufbauaufwendungen B. [REDACTED] übernommen zu haben und halten die GmbH für den alleinigen Schuldner. Sie berufen sich hierfür auf ein Schreiben des Rechtsanwalts und Notars Dr. K. [REDACTED] vom 10. Januar 1949, in dem es heißt:

" Ich bestätige nochmals der Ordnung halber, daß ich dieses Abkommen als Rahmenvertrag protokolliert habe und daß bei der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sich u.U. die Notwendigkeit einer Ergänzung und genaueren Präzisierung dieses Rahmenvertrags ergeben könnte, wobei aber feststeht, daß die Grundsätze dieses Rahmenvertrags als endgültig vereinbart für alle Beteiligten bindend vereinbart sind.

Darüber hinaus waren wir uns bei der letzten Besprechung anlässlich der Unterschrift klar darüber, daß eine über den jetzigen Stand hinausgehende persönliche Haftbarkeit der Beteiligten, insbesondere

des neu eintretenden Herrn Dr. K. [REDACTED] durch dieses Abkommen nicht geschaffen werden soll. Vielmehr ist vereinbart, daß alle weiteren Verpflichtungen, die sich anlässlich des Ausbaues der Betriebe und insbesondere des Aufbaues der Grundstücke ergeben, von der GmbH als solcher übernommen werden sollen, um eine persönliche Haftung aller Beteiligten nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Beteiligten sind alle damit einverstanden, daß die GmbH nötigenfalls in Form eines verlorenen Zuschusses nach außen hin die Verpflichtungen für den Wiederaufbau übernimmt, ebenso wie sich alle Beteiligten verpflichten, nach Möglichkeit nur dann persönliche Verbindlichkeiten für die Beteiligten im einzelnen zu übernehmen, wenn dies unumgänglich notwendig ist. Die Einzelheiten der gegenseitigen Verrechnung zwischen Grundstücksge-meinschaft einerseits und Betriebs-GmbH andererseits bleiben besonderer Vereinbarung vorbehalten."

Die Beklagten bestreiten ferner die Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs und verneinen jeden Rechtsgrund für eine Gesamtschuld.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Wiederaufbau beider Grundstücke ist durchgeführt. Die Klägerin behauptet, ihr Mann habe dazu - unter Berücksichtigung bankmäßiger Zinsen - insgesamt 260.000 DM aufgewendet. Sie behauptet weiter, daß der Beklagte zu 1) zum Wiederaufbau der Grundstücke lediglich die 40.000 DM beigetragen habe, die er aus der Zahlung des Beklagten zu 2) gutgeschrieben erhalten habe. Der Beklagte zu 2) habe zum Wiederaufbau nichts beigetragen, die von ihm gezahlten 90.000 DM seien der Kaufpreis für die von ihm erworbenen Grundstücks- und Geschäftsanteile gewesen und seien nach

den damaligen Bodenpreisen und dem Wert der Geschäftsanteile berechnet worden. Bei der Berechnung dieses Kaufpreises seien die vorgenommenen Wiederaufbauten außer Ansatz gelassen worden.

Auf Beschluß beider Beklagten hat die GmbH die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Auf Antrag beider Beklagten wurde die Teilungsversteigerung beider Grundstücke durchgeführt. Beiden wurde je zur Hälfte der Zuschlag zu einem Meistgebot von 1.081.500 DM erteilt. Die Beklagten betreiben die [REDACTED] und die [REDACTED] nunmehr in Form einer offenen Handelsgesellschaft.

Die Klägerin hat die Klageforderung an ihren Ehemann zurückabgetreten. Sie verlangt nunmehr Zahlung des Klagebetrages an ihren Ehemann. In Hilfsanträgen begehrt sie statt gesamtschuldnerischer Verurteilung anteilige Verurteilung der Beklagten entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Grundstücken (35 : 30) und statt Verurteilung unter unbeschränkter persönlicher Haftung der Beklagten deren Verurteilung aus dem Versteigerungserlöse.

Das Berufungsgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner neben der GmbH und B [REDACTED] zur Zahlung von 6.100 DM an B [REDACTED] verurteilt.

Die Beklagten verfolgen mit der Revision ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht stellt zutreffend fest, daß die Beklagten die Mithaft für die Wiederaufbauaufwendungen B [REDACTED] übernehmen wollten und sollten. Das allein ent-

spricht dem niedergelegten Wortlaut der Vereinbarungen, dem Schreiben Dr. K. [REDACTED] vom 10. Januar 1949, dessen Aussage und dem wirtschaftlichen Sinn der getroffenen Abmachungen. Durch die Wiederaufbauaufwendungen ist der Wert der Grundstücke erhöht worden. Auf Grund der Vereinbarung vom 13. Dezember 1948 hatte der Beklagte zu 1) anstelle des früher ihm allein gehörigen Schauburgbetriebes je die Hälfte an beiden Grundstücken, die hälftige Beteiligung an den beiden Filmbetrieben und gegen die neu gegründete GmbH eine Darlehensforderung von 50.000 DM zugewiesen erhalten. Diese Regelung machte, wie in der Rückerstattungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen, einen Ausgleich der Wiederaufbauaufwendungen B. [REDACTED] erforderlich. Der Beklagte zu 2) erwarb am 7. Januar 1949 einen Anteil von 30 % an beiden Grundstücken und eine 30 %ige Beteiligung an der GmbH. Die von ihm bezahlten 80.000 DM und die darüber hinaus versprochenen 20.000 DM kennzeichnet das Berufungsgericht mit Recht als Kaufpreis. Über den Erwerb der Grundstücksanteile kamen dem Beklagten zu 2) die Wiederaufbauaufwendungen B. [REDACTED] zugute. Sie mußten daher die Höhe des Kaufpreises mitbestimmen. Es lag auf der Hand, daß der Beklagte zu 2) unter diesen Umständen in die im Verträge vom 13. Dezember 1948 offengelassene Regelung über den Ausgleich der Wiederaufbauaufwendungen einbezogen wurde. Das ist in der Urkunde vom 7. Januar 1949 geschehen, wenn es dort heißt: Die Grundstücksanteile gehen unter Übernahme der bisherigen Wiederaufbauaufwendungen auf den Beklagten zu 2) über, und die von B. [REDACTED] bisher gemachten Wiederaufbauaufwendungen gelten als für Rechnung der Gemeinschaft gemacht, weitere notwendige Aufwendungen werden im Namen aller drei Grundstückseigentümer bezahlt.

Zu Recht ist das Berufungsgericht nicht der Annahme der Beklagten gefolgt, allein die GmbH hatte für die Wieder-

aufbauaufwendungen B. Es erscheint wirtschaftlich ausgeschlossen, daß sich B. für seine Grundstücksaufwendungen bei der behaupteten Höhe mit der alleinigen Haftung einer GmbH mit einem Stammkapital von ganzen 20.000 DM deren Vermögen zudem mit einer Darlehensschuld von 50.000 DM belastet war, begnügt haben und dies mit den beiden Beklagten noch dazu aus Anlaß der Hergabe eines Teiles seines Grundstückseigentums und eines Teiles seiner gesellschaftlichen Beteiligung vereinbart haben könnte.

Nachdem die Miteigentumsgemeinschaft der Parteien an den beiden Grundstücken aufgehoben ist, kann die Fälligkeit des Klaganspruchs nicht bezweifelt werden.

Verfehlt ist das Berufungsurteil darin, daß es die GmbH für die Klageforderung mithaften lassen will. Das Berufungsgericht sagt nicht, woraus es diese Mithaft entnimmt, sondern führt vielmehr aus S 10 aus, daß der Vertrag vom 7. Januar 1949 an keiner Stelle ergebe, daß die seinerzeit noch gar nicht ins Handelsregister eingetragene GmbH den Gesellschaftern den Ausgleich der B. Grundstücksaufwendungen abgenommen habe. Das gilt in gleicher Weise auch von der Mithaft der GmbH. Der Ausspruch der Gesamtheit der Gesellschaft für die bis zum 7. Januar 1949 gemachten Wiederaufbauaufwendungen war daher zu beseitigen.

Dem Berufungsgericht kann auch nicht gefolgt werden, wenn es zwischen B. und den Beklagten ein Gesamtschuldverhältnis annimmt. Es geht selbst davon aus, daß die Vereinbarung über den Ausgleich der Wiederaufbaukosten das Innenverhältnis betraf. hat aber nicht die sich hieraus ergebende Folgerung gezogen, daß B. einen Anteil von 35 % der Wiederaufbaukosten selbst tragen muß, und die Beklagten nur eine anteilige Haftung trifft, deren Höhe sich aus ihrer Beteiligung von 35 bzw 30 % ergibt. Daher konnte

weder die gesamtschuldnerische Verurteilung der Beklagten noch der Ausspruch, daß B. in das Gesamtschuldverhältnis einzubeziehen sei, bestehen bleiben. Diese Verurteilung war vielmehr durch eine anteilige Verurteilung der Beklagten zu ersetzen. Dabei war zu berücksichtigen, daß die Klägerin den eingeklagten Teilbetrag in der Weise von den beiden Beklagten forderte, daß die eingeklagten 6.100 DM im Verhältnis von 35 : 30 unter den Beklagten aufzuteilen waren und der an sich auf B. entfallende Anteil von der Klagesumme nicht abgesetzt werden durfte.

Das Berufungsgericht hat auch nicht recht, wenn es den Beklagten zu 2) unbeschränkt verurteilt hat. Insoweit hat es nicht berücksichtigt, daß dieser Beklagte erklärt hat, er wolle bei der Sache keinen Pfennig mehr als 80.000 DM riskieren. Das besagt die Aussage Dr. K. ganz eindeutig und ergibt sich unmissverständlich daraus, daß der Beklagte zu 2) schon die über einen Betrag von 80.000 DM hinaus versprochenen 20.000 DM nur aus den Erträgen seiner Grundstücks- und GmbH-Anteile aufbringen wollte und sollte und daß, wie das Berufungsgericht zutreffend festgestellt hat, alle nach Vertragsschluß noch für den Wiederaufbau erforderlichen Aufwendungen über die GmbH gemacht werden sollten, um nach Möglichkeit eine persönliche Haftung der Grundstückseigentümer zu vermeiden.

Das Interesse des Beklagten zu 2), keinen Pfennig mehr als 80.000 DM aufzuwenden, konnte mit dem berechtigten Interesse B. an einem sinnvollen Ausgleich seiner Grundstücksaufwendungen nur dadurch in Einklang gebracht werden, daß der Beklagte zu 2) nicht schlechthin persönlich mit seinem gesamten Vermögen, sondern nur beschränkt mit seinem Grundstücksanteil haften sollte. Der Beklagte zu 2) durfte daher nur unter Beschränkung seiner Haftung auf seine Grund-

stücksanteile, die sich infolge der Zwangsversteigerung der Grundstücke in einen Anteil am Versteigerungserlös umgewandelt haben, verurteilt werden.

Die unbeschränkte Verurteilung des Beklagten zu 1) ist dagegen haltbar. Das Schreiben Dr. K. [REDACTED] vom 10. Januar 1949 spricht zwar von der persönlichen Haftbarkeit "der Beteiligten, insbesondere" der des Beklagten zu 2), aber es ist in diesem Zusammenhang auch von dem "jetzigen Stand" der Haftung die Rede. Da sich der Beklagte zu 1) in dem Vertrag vom 13. Dezember 1948 verpflichtet hatte, eine Regelung über die Brannathschen Wiederaufbauaufwendungen zu treffen, und da der unbeschränkten Haftung B. [REDACTED] für die von ihm aufgenommenen Gelder die Übernahme einer zwar anteiligen, aber unbeschränkten Haftung des Beklagten zu 1) für seine Ausgleichspflicht entsprach, läßt sich die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Beklagte zu 1) nicht bloß mit seinem Grundstücksanteil, sondern unbeschränkt hafte, aus Rechtsgründen nicht beanstanden.

In der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht haben die Beklagten unter Beweis gestellt, B. [REDACTED] habe diejenigen Wiederaufbauaufwendungen, die er bis zum 7. Januar 1949 gemacht habe, zurückerhalten. Gemeint ist damit, dadurch, daß die GmbH mit der Grundstücksgemeinschaft im Verrechnungsverkehr gestanden habe, sei eine etwaige Schuld der Grundstücksgemeinschaft untergegangen und auf die GmbH verlagert worden; der hier eingeklagte Teilbetrag sei daher so anzusehen, als sei er erst nach dem 7. Januar 1949 entstanden, und für Forderungen, die B. [REDACTED] nach dem 7. Januar 1949 erwachsen seien, hafte nur die GmbH. Das Berufungsgericht hält diesen Vortrag für unerheblich, weil es in der Sache 2 U 208/53 dazu gekommen ist, daß die Beklagten im Innenverhältnis auch diejenigen Aufwendungen

B [REDACTED] mitzutragen haben, die er nach dem 7. Januar 1949 für den Grundstücksaufbau gemacht hat. Das ist richtig (vgl. das Senatsurteil in der Sache II ZR 90/54). Das Berufungsurteil trifft daher nicht der Vorwurf der Übergehung eines Beweisantritts.

Der Einwand der Beklagten, sie hätten das Grundstück bei der Teilungsversteigerung zu einem weit über dem Wert liegenden Gebot ersteigert, auf diese Weise habe B [REDACTED] mittels seines Grundstücksanteils an dem Übererlös teil und dieser Überlösanteil decke seine Wiederaufbauaufwendungen, ist rechtlich unbeachtlich. Denn ein etwaiger Übererlös fließt allen drei Grundstückseigentümern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu, so daß es abwegig ist, den Anteil B [REDACTED] an einem etwaigen Übererlös auf den Anspruch auf anteilige Tragung der Wiederaufbauaufwendungen zu verrechnen und die Beklagten von der Erfüllung dieses Anspruchs freizustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 97, 100 ZPO.

Dr. Canter Dr. Selowsky Dr. Fischer Dr. Kuhn
zugleich für den
beurlaubten, ortsab-
wesenden BR. Dr. Haidinger